



5. Hinweise:

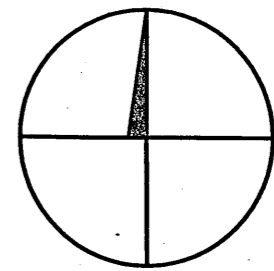
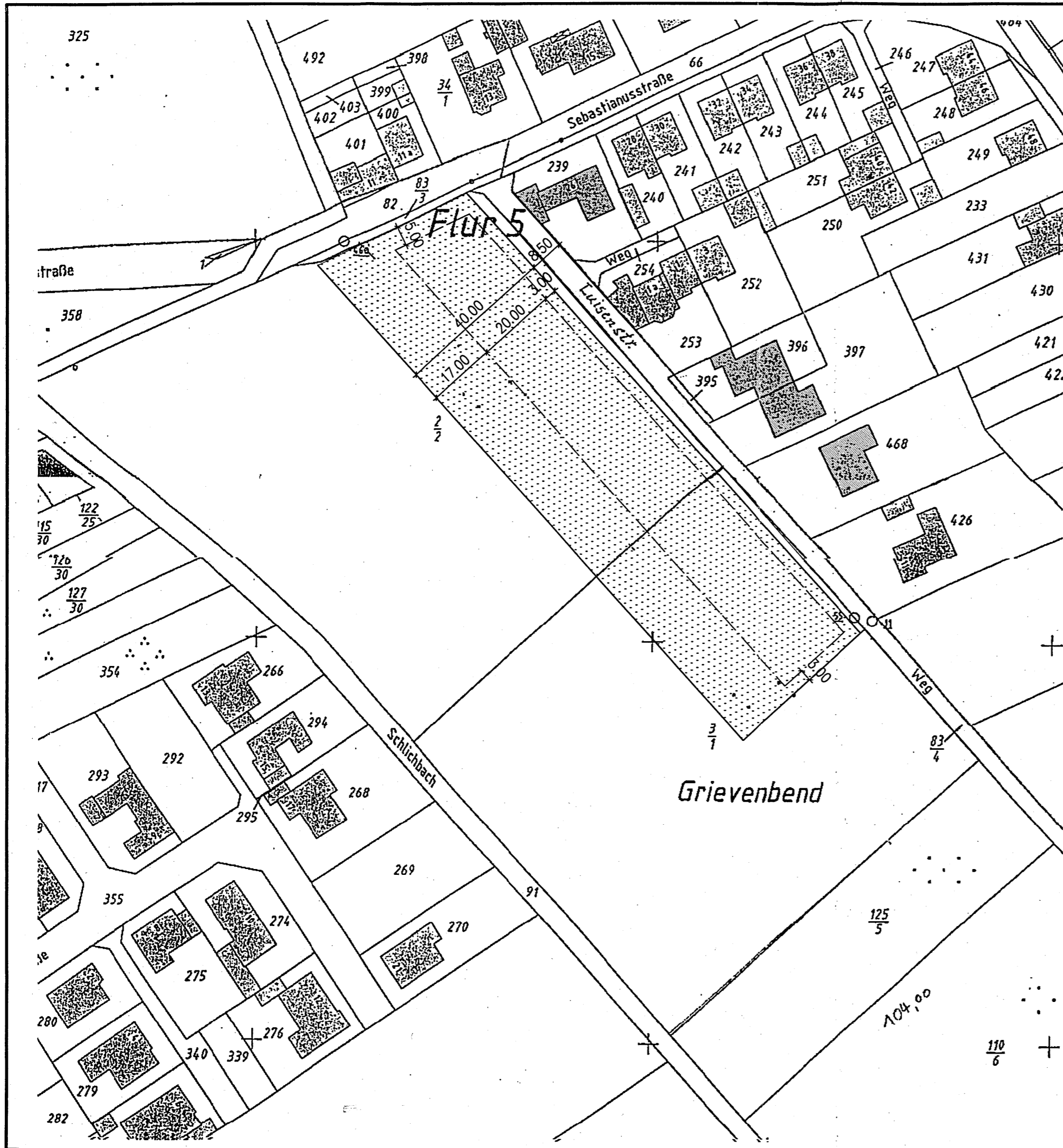
1. Gemäß dem Landeswassergesetz NW (LWG § 51a) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Aufgrund des nachgewiesenen hohen Grundwasserspiegels muss das Niederschlagswasser in das vorhandene Trennsystem der Luisenstraße angeschlossen werden.
2. Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt bei ca. 0-3 m unter Flur. Neben baulichen Maßnahmen zum Schutz vor hohen Grundwasserständen ist zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung – auch kein zeitweiliges Abpumpen – erfolgt, und dass keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.
3. Für das Plangebiet besteht Hochwassergefahr durch den Schlichbach. Daher sind die Baugrundstücke auf Straßenniveau anzuheben.

*Ergänzung nach der öffentlichen Auslegung:*

4. Bodendenkmalpflege: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### **Paragraph 3**

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V. mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.



**LEGENDE**

- BEREICH DER EINBEZIEHUNG EINZELNER AUSSENBEREICHESFLÄCHEN GEM. § 34 ABS. 4, S. 1, NR. 3 Bau GB
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Index	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Art der Änderung									
<table style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td style="width: 33%;">BFT-Planungsbüro für Bauwesen und fachübergreifende Technologien GmbH</td> <td style="width: 33%;">Im Süsterfeld 1 52072 Aachen Telefon (0241) 4 13 57-0 Telefax (0241) 4 13 57-111</td> <td style="width: 33%;">Sonnenlandstr. 31A 14471 Potsdam Telefon (0331) 979 178 10 Telefax (0331) 979 178 33</td> </tr> </table>					BFT-Planungsbüro für Bauwesen und fachübergreifende Technologien GmbH	Im Süsterfeld 1 52072 Aachen Telefon (0241) 4 13 57-0 Telefax (0241) 4 13 57-111	Sonnenlandstr. 31A 14471 Potsdam Telefon (0331) 979 178 10 Telefax (0331) 979 178 33						
BFT-Planungsbüro für Bauwesen und fachübergreifende Technologien GmbH	Im Süsterfeld 1 52072 Aachen Telefon (0241) 4 13 57-0 Telefax (0241) 4 13 57-111	Sonnenlandstr. 31A 14471 Potsdam Telefon (0331) 979 178 10 Telefax (0331) 979 178 33											
Auftraggeberin/Bauherrin: <b>Herrn Helmut Bauchmüller</b> Kranenbergstrasse 50, 58452 Witten				StiftDatei: CAD-System: AutoCAD2000 CAD-Modul:									
Bauvorhaben: <b>Neubebauung in Merken</b>				<table style="width: 100%; font-size: x-small;"> <tr> <td style="width: 50%;">Bearbeitet</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> <td style="width: 25%;">Name</td> </tr> <tr> <td>Geprüft</td> <td>24.6.2002</td> <td>DK</td> </tr> <tr> <td>Dateiname</td> <td colspan="2">plan_satzung.dwg</td> </tr> </table>	Bearbeitet	Datum	Name	Geprüft	24.6.2002	DK	Dateiname	plan_satzung.dwg	
Bearbeitet	Datum	Name											
Geprüft	24.6.2002	DK											
Dateiname	plan_satzung.dwg												
Plannummer: <b>B110/A2.0-04</b>				Blattformat: DIN A3									
Maßstab: 1:1000				Blattformat: DIN A3									
Plan zur Ergänzungssatzung für Vorlage B-Plan													

# AUSSCHNITT

aus

Dürener Nachrichten

Samstag, den 21.02.2004 Nr.: 44

**Bekanntmachung der Stadt Düren  
Inkrafttreten der 1. Änderung  
der Ergänzungssatzung für den Bereich  
westlich der Luisenstraße in  
Düren-Merken vom 17. 02. 2004**

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 15. 10. 2003 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch für den Bereich westlich der Luisenstraße in Düren-Merken als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB), betrifft den § 2 Abs. 3 der Ergänzungssatzung. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung Düren, Abteilung Planung, Wilhelmstraße 34, 2. Obergeschoss, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:  
montags bis mittwochs von

8.00-12.00 Uhr,  
und von 14.00-16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00-12.00 Uhr,  
und von 14.00-17.00 Uhr,  
freitags von 8.00-12.00 Uhr.

(mo-mi nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4 benutzen).  
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I. S. 2141) in Kraft.

**HINWEIS:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatzes 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung“ werden unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung (Bebauungsplan) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 17. 02. 2004

Larue  
Bürgermeister